



*Amtsblatt*

*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 25

Lübben (Spreewald), den 15. April 2016

Nummer 4





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)**  
**„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Spreewald, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
  - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
  - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,50 € oder zum Abopreis von 30,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 18,00 € über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem eventuell bevorstehenden Volksentscheid über die „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ am 17.07.2016 Seite 2
- ABSTIMMUNGSELFFER GESUCHT - Zum eventuell bevorstehenden Volksentscheid über die „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ in der Stadt Lübben (Spreewald) am 17. Juli 2016 Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 31. März 2016 Seite 3

### Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

- Bodenordnungsverfahren Lübben Verfahrensnummer: 610315 - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der alten Grundstücke Seite 4

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem eventuell bevorstehenden Volksentscheid über die „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ am 17.07.2016

§ 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) enthält nachfolgend aufgeführte **Regelungen bezüglich Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen** sowie **Widerspruchsrechte von Betroffenen**, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

#### Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder weitere fünfte Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen hinzuweisen.

(6) Die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Lars Kolan  
Bürgermeister

## ABSTIMMUNGSHELFER GESUCHT

### Zum eventuell bevorstehenden Volksentscheid über die „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ in der Stadt Lübben (Spreewald) am 17. Juli 2016

Sehr geehrte Bürgerinnen und sehr geehrte Bürger, am 19. April 2016 behandelt der Landtag das Ergebnis des erfolgreichen Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“. Sollte der Landtag das Volksbegehren ablehnen, wird am 17. Juli 2016 ein Volksentscheid zur Abstimmung stattfinden. Zur Durchführung des eventuell bevorstehenden Volksentscheids über die „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ werden in der Stadt Lübben (Spreewald) voraussichtlich **14 Abstimmungslokale** eingerichtet. Des Weiteren werden **Briefabstimmungsvorstände** zu bilden sein.

Diese sind mit (Brief-)Abstimmungsvorständen zu besetzen.

**Ich möchte Sie bereits heute dazu aufrufen, durch Ihre Mitarbeit in einem Abstimmungsvorstand zur Gewährleistung eines reibungslosen Abstimmungsablaufes beizutragen.**

Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Ihnen wird für den Abstimmungstag ein **Erfrischungsgeld** gewährt. Die Abstimmungslokale sind in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Schließung der Abstimmungslokale.

Wenn Sie bereit sind, in einem Abstimmungsvorstand mitzuarbeiten, bitte ich Sie, dies

**bis zum 6. Mai 2016**

der Abstimmungsbehörde wie folgt mitzuteilen:

postalisch            Stadt Lübben (Spreewald)  
Abstimmungsbehörde  
Poststr. 5  
15907 Lübben (Spreewald)

telefonisch:        03546 79-2501

per Fax:             03546 79-2550

per E-Mail:         Wahlen@Luebben.de.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Kolleginnen der Abstimmungsbehörde zu folgenden Sprechzeiten gern zur Verfügung:

Die.                9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Do.                9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Fr.                 9.00 bis 12.00 Uhr.



Lars Kolan  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 31. März 2016

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

• **Beschluss Nr.: 2016/023**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 24.09.2015, Beschluss Nr. 2015/070 zur Liquidation der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH wird aufgehoben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Aufhebung des Gesellschafterbeschlusses über die Liquidation der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH vom 07.10.2015 herbeizuführen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Neustrukturierung der Bereiche Tourismus, Kultur und Stadtmarketing auf Grundlage des Protokolls des Workshops vom 05.08.2015 „Zeitgemäße und EU-rechtskonforme Neustrukturierung der Bereiche Wirtschaftsförderung, Tourismus, Kultur, Stadtmarketing, Bibliothek und Museum in der Stadt Lübben (Spreewald)“ in Auftrag zu geben.

**Der Beschluss wurde einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.**

• **Beschluss Nr.: 2016/019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Umsetzung der Zielvorgaben aus dem Workshop „Phase 0“ für die Erweiterung und den Umbau der sportbetonten Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule mit Hort, Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) mit einer zusätzlichen Nutzungsfläche von ca. 1.213 qm (ohne Sanitärräume, Sport- und Freiflächen).

**Der Beschluss wurde mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung gefasst.**

• **Beschluss Nr.: 2016/020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Planungsleistungen für die Erarbeitung einer Entscheidungsunterlage - Bau - für die Erweiterung und den Umbau der sportbetonten Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule mit Hort, Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) in Höhe von 31.107,00 Euro an das Architekturcontor Schagemann Schulte GmbH, An der alten Brauerei 5, 14482 Potsdam zu vergeben.

**Der Beschluss wurde mehrheitlich bei vier Stimmenthaltungen gefasst.**

• **Beschluss Nr.: 2016/018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt:

Der Bürgermeister wird in seiner Funktion als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Lübbener Wohnungsbau-Gesellschaft mbH beauftragt, zu beschließen, den Bilanzverlust zum 31.12.2014 mit der Sonderrücklage nach § 27 D-Markbilanzgesetz zu verrechnen.

**Der Beschluss wurde mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung gefasst.**

• **Beschluss Nr.: 2016/022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Vergabe des Auftrages zur Lieferung einer Kehrmaschine DULEVO 3000 Revolution im Wert von 149.707,95 Euro an die Firma MFH Maschinen-, Fertigungs- und Handelsgesellschaft mbH Nordhausen, Traktorenstraße 9 in 99734 Nordhausen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

• **Beschluss Nr.: 2016/025**

Die CDU/Grüne-Fraktion entsendet Herrn Sven Gerhardt in den Aufsichtsrat der Stadt- und Überlandwerke Lübben GmbH.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

• **Beschluss Nr.: 2016/021**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben den Verkauf und die Übertragung des Stromnetzes der SÜW gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 730.000,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu beschließen.

**Der Beschluss wurde einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.**

## Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

### Bodenordnungsverfahren Lübben

Verfahrensnummer: 610315

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der alten Grundstücke

Im Bodenordnungsverfahren Lübben werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben gemäß § 32 Satz 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 22.01.2016 bis einschließlich 05.02.2016 ausgelegt und sind ihnen gemäß § 32 Satz 2 FlurbG in dem Anhörungstermin am 22.01.2016 erläutert worden.

Es wurden keine Einwendungen gegen die ausgelegten und erläuterten Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht.

#### Gründe für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Diese sind im Anhörungstermin am 22.01.2016 erläutert worden.

Mit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird die Wertermittlung abgeschlossen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Regionalstelle Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 07. März 2016

*gez. I. Reppmann*  
*Regionalteamleiterin Bodenordnung*